

Bremen, den

## **Positionspapier zur Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (umA)**

Der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. lehnt die Anwendung und Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach § 42c SGB VIII konsequent ab.

Der Bremer Jugendring ist Dachverband für 23 Jugendverbände und Vermittler und zentrale Anlaufstelle für die verbandliche Jugendarbeit in Bremen. In verschiedenen Gremien, wie den Jugendhilfeausschüssen, vertreten wir die Interessen der jungen Menschen in Bremen und üben Einfluss auf die Landesjugendpolitik. Der Bremer Jugendring versteht sich als Sprachrohr für Jugendverbände, Jugendliche und junge Menschen.

Der vulnerablen Gruppe der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen mit Migrations- und Fluchterfahrung kommt durch die UN-Kinderrechtskonvention (v. a. Art. 3, 12, 19, 20, 22 UN-KRK), die EU-Grundrechtecharta (Art. 24 GRC) und insbesondere die Bremer Landesverfassung (Art. 25 BremLV) ein besonderer Schutzstatus zu. Dieser umfasst die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und -willens sowie Gewaltfreiheit.

Die Herabsetzung und Missachtung des Willens von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres Lebensmittelpunktes durch die Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln steht im Widerspruch zu der gesellschaftlichen und staatlichen Verantwortung sowie den Kindern und Jugendlichen zugesicherten Rechten, ihr Wohl zu schützen und ihren Willen nicht zu übergehen. Die Missachtung des Willens infolge der Durchsetzung des Verteilungsverfahrens trotz klaren Widerspruchs durch die Betroffenen stellt in unserem Verständnis eine bewusste Gefährdung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen dar. Wir verweisen



auf die besondere Vulnerabilität der jungen Menschen und die Gefahr einer (Re-)Traumatisierung und auch eine zugespitzte Situation in den Aufnahmezahlen kann kein solches Vorgehen verantworten.

Der Bremer Jugendring positioniert sich gegen die Gewaltanwendung und dessen Androhung gegen Jugendliche. In Übereinstimmung mit den genannten Gesetzestexten, dem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (G1/17, 2017) und unter Berücksichtigung der genannten Gründe ist die entsprechende Verwaltungsanweisung außer Kraft zu setzen bzw. nicht zu reaktivieren.

Der Bremer Jugendring spricht sich stattdessen dafür aus, eine gute Versorgung sowie ausreichende Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten für unbegleitete ausländische Minderjährige zu schaffen. So ist zum Beispiel die Anmietung von Räumlichkeiten zur Unterbringung der Jugendlichen als kurzfristige Lösung zu unterstützen.

Mittelfristig fordern wir wirksame Absprachen und enge Kooperationen mit Unterkünften im Umland, die einvernehmliche Umverteilungen erleichtern. Dabei müssen die Kriterien der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung für die Betroffenen und die Allgemeinheit transparent sein. Wir fordern ein strategisches, interdisziplinäres und konzeptionelles Vorgehen mit längerer Perspektive.

Voraussetzung ist immer eine durchgängige Kommunikation mit den Jugendlichen auf Augenhöhe, um eine deutliche Informations- und Bedarfslage auf beiden Seiten zu erreichen sowie eine stetige pädagogische und bei Bedarf psychologische Begleitung. Auf die neu einzurichtende Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII wird hingewiesen.

Der Bremer Jugendring fordert den Senat analog zu der Position der LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. (LAG, 2021) auf, sich gegen die Anwendung und Androhung von unmittelbarem Zwang gegen unbegleitete ausländische Jugendlichen bei der Umsetzung des Verteilungsverfahrens nach § 42c SGB VIII einzusetzen. Der Bremer Jugendring erwartet einen Ausbau und eine Entlastung der Erstversorgung sowie eine den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechende, pädagogische Begleitung bei



geplanten Ortswechseln.

Der Bremer Jugendring beteiligt sich gerne weiterhin an dem Diskurs über geeignete Rahmenbedingungen für den Umgang mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und steht für einen Austausch bereit.

Hintergrund: Bei einer Überschreitung der festgelegten Aufnahmequote für unbegleitete ausländische Jugendliche, nach § 42 SGB VIII kann eine Umverteilung der Minderjährigen in andere Landkreise angeordnet werden. Diese dürfe nur erfolgen, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Entsprechend einer Verwaltungsanweisung aus 2020 konnte die Umverteilung sogenannter "Verweigerer" trotz mehrfacher Ablehnung der Minderjährigen mit Androhung und Anordnung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei durchgesetzt werden. Diese Praxis stieß auf große Kritik, u. a. vom Flüchtlingsrat Bremen e.V. und in den Medien. Folgend trat 2021 eine neue Verwaltungsanweisung in Kraft, welche vorsieht, die Umverteilung der Minderjährigen nach zweifacher Verweigerung des Fahrtantritts abubrechen. Darauf folgt der Ausschluss von der Umverteilung und die Inobhutnahme der\*des Jugendlichen. Seitdem fanden in Bremen keine Umverteilungen mehr statt. Aus Sicht der Behörde ist die Androhung von Zwang ein wesentliches Instrument, um die Abläufe der Umverteilung zu gewährleisten. Dies veranlasste die Behörde die Zwangsmaßnahme wieder als legitimes Mittel anzustreben

